



Statuten der Musikgesellschaft Uettligen

Um die Statuten und Pflichtenhefte möglichst einfach zu formulieren, gilt die angewendete, männliche Form selbstverständlich auch für alle Frauen.

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Unter dem Namen Musikgesellschaft Uettligen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Uettligen. Der Verein bezweckt die Pflege der Blasmusik, die Förderung der einzelnen Mitglieder und der musikinteressierten Jugend sowie die Unterstützung der Kultur in der Gemeinde.

II. Mitgliedschaft

Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern, Passivmitgliedern und Gönnern.

Art. 3 Aktivmitglieder
Über die Aufnahme eines Aktivmitglieds entscheidet die Hauptversammlung. Der Fähnrich und der Dirigent gelten ebenfalls als Aktivmitglieder.
Auf Antrag der Vereinsleitung können Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins verstossen, ausgeschlossen werden. Dazu ist eine 2/3- Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder erforderlich, sofern mindestens 50 % anwesend sind.

Art. 4 Ehrenmitglieder
Aktivmitglieder nach 20 Jahren Mitgliedschaft oder aussenstehende Personen, welche für die Musikgesellschaft besondere Leistungen erbracht haben, werden durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt.
Nicht aktive Ehrenmitglieder werden zu den Hauptversammlungen eingeladen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Art. 5 Passivmitglieder und Gönner
Dies sind natürliche oder juristische Personen, welche den von der Hauptversammlung festgelegten Mindestjahresbeitrag bezahlen.
Sie geniessen bei Konzerten und Vereinsanlässen besondere Vergünstigungen, die durch die Vereinsleitung festgelegt werden.

III. Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder

Art. 6 Rechte

- Anrecht auf Uniform und Instrument.
- Wahl- und Stimmrecht.
- Finanzielle Unterstützung für musikalische Belange, die dem Verein zugute kommen.
- Ein Austritt kann jederzeit erfolgen.



Art. 7 Pflichten:

- Hält sich an die Statuten und an die Beschlüsse des Vereins
- Besucht möglichst alle Proben gemäss Probenplan
- Entschuldigungen mit Begründung an den Präsidenten oder an ein Mitglied der Vereinsleitung (VL).
- Notwendige Dispensation ist mit der Vereinsleitung zu besprechen.
- Persönliche Vorbereitung vor Proben und Anlässen (Eigenverantwortung wahrnehmen).
- Sorge tragen gegenüber dem Material des Vereins
- Bei Eintritt Uniformdepot leisten; bei Uniformen-Rückgabe in angemessenem Zustand wird Depot rückerstattet.
- Beim Austritt ist das ausgeliehene Material gereinigt und komplett abzugeben.
- Bezahlen des von der Hauptversammlung festgelegten Mitgliederbeitrags

IV. Organisation des Vereins

Art. 8 Die Hauptversammlung

Sie ist das oberste Organ des Vereins und findet einmal jährlich statt. Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder sind mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich einzuladen. Anträge von Aktivmitgliedern für umfassende Anliegen müssen der Vereinsleitung vier Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 9 Die Geschäfte der Hauptversammlung enthalten folgende Traktanden, welche nach Bedarf erweitert werden können.

- Appell
- Wahl der Stimmezähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Mutationen
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresrechnung und Budget
- Mitgliederbeiträge
- Wahlen
- Tätigkeitsprogramm
- Ehrungen
- Verschiedenes

Art.10 An der Hauptversammlung sind nur die Aktivmitglieder stimmberechtigt. Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten etwas anderes beschliesst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

Art.11 Bei Wahlen gilt das relative Mehr. Für die Wahl des Dirigenten ist eine 2/3- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nötig.

Art.12 Die Aktivmitgliederversammlung

Diese kann von der Vereinsleitung oder einem Fünftel der Aktivmitglieder jederzeit einberufen werden. Jede Aktivmitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.



Art.13 Die Vereinsleitung (VL)

Der Verein wählt an der Hauptversammlung die Vereinsleitung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die VL erhält die Kompetenz, über Ausgaben bis höchstens Fr. 2'000.-- zu entscheiden. Höhere Beträge müssen vom Verein genehmigt werden. Die VL besteht aus mindestens drei Personen mit den Funktionen „Präsidium“, „Administration“ und „Finanzen“. Bei Bedarf und auf Antrag an die Hauptversammlung kann die Anzahl der VL-Mitglieder angepasst werden. Die Aufgaben werden im Pflichtenheft beschrieben, welches von der VL zwingend erstellt, jedoch der Hauptversammlung nicht zur Genehmigung vorgelegt werden muss.

Art.14 Die Musikkommission (MuKo)

Der Verein wählt an der Hauptversammlung die Musikkommission. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die MuKo besteht aus mindestens vier Personen mit den Funktionen „Präsidium“, „Dirigent“, „Ausbildungsverantwortlicher“, „Vertreter der Vereinsleitung“. Bei Bedarf und auf Antrag kann die Hauptversammlung die Anzahl der MuKo-Mitglieder anpassen. Die Aufgaben werden im Pflichtenheft beschrieben, welches von der MuKo zwingend erstellt, jedoch der Hauptversammlung nicht zur Genehmigung vorgelegt werden muss.

Art.15 Die Rechnungsrevisoren

Der Verein wählt an der Hauptversammlung zwei Aktivmitglieder als Rechnungsrevisoren, die nicht der Vereinsleitung angehören. Deren Amtsdauer beträgt mindestens zwei Jahre. Die Aufgaben werden im Pflichtenheft beschrieben.

Art.16 Der Materialverwalter

Der Verein wählt an der Hauptversammlung einen Materialverwalter, welcher der VL angehören kann. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Aufgaben werden im Pflichtenheft beschrieben.

Art.17 Der Notenverwalter

Der Verein wählt an der Hauptversammlung einen Notenverwalter, welcher der Musikkommission angehören kann. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Aufgaben werden im Pflichtenheft beschrieben.

Art.18 Kommissionen

Bei Bedarf kann die Haupt- oder Mitgliederversammlung den Einsatz von speziellen Kommissionen beschliessen (z.B. die Festkommission). Die Aufgaben werden in einem Pflichtenheft beschrieben.

Art.19 Der Dirigent

Der Dirigent wird von der Hauptversammlung gewählt. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Mit dem Dirigenten wird ein Anstellungsvertrag abgeschlossen. Pflichten und Aufgaben werden gemeinsam mit der Musikkommission zuhanden der Vereinsleitung geregelt. Die Aufgaben werden im Pflichtenheft beschrieben.



V. Finanzen

Art. 20 Alle finanziellen Fragen werden gemäss ZGB behandelt.

VI. Haftung

Art.21 Es sind entsprechende Versicherungen abzuschliessen. Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen.

VII. Schlussbestimmungen

Art.22 Statutenänderungen und Revisionen werden von der Hauptversammlung beschlossen und bedürfen einer 2/3- Mehrheit.

Art.23 Die Pflichtenhefte müssen durch die Vereinsleitung und die Musikkommission erstellt und immer aktuell gehalten werden.

Art.24 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Hauptversammlung mit einer 2/3- Mehrheit beschlossen werden. Das bei der Auflösung vorhandene Inventar und Vermögen geht in eine amtliche Aufbewahrung. Bei Gründung eines Vereins mit gleichem Zweck und Sitz in der Gemeinde Wohlen b. Bern, hat diese Amtsstelle sämtliche Aktiven dem neuen Verein zur Verfügung zu stellen.

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 22. Januar 2010 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 27. November 1986 und treten ab sofort in Kraft.

Uettligen, 22. Januar 2010

MUSIKGESELLSCHAFT UETTLIGEN

Der Präsident:

Hansruedi Bieri

Die Sekretärin:

Barbara Baumgärtner